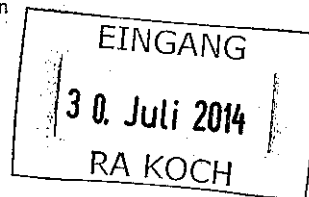




Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, 30875 Laatzen

_____ GmbH
vertreten durch d. Geschäftsführer



Betriebsprüfdienst

Lange Weihe 4, 30880 Laatzen
Postanschrift: 30875 Laatzen
Telefon 0511 829-0
Telefax 0511 829-1198
www.deutsche-rentenversicherung-
braunschweig-hannover.de

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Telefon 0511 829-
Telefax 0511 829-
@drv-bsh.de

Unser Zeichen: II

Datum: 28.07.2014

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 15.05.2014 Ko 124/2013

Betriebsprüfung gem. § 28p Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) am 02.01.2013 bei der Firma

_____ GmbH

Bescheid vom 15.10.2013

Bescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Widerspruchs vom 13.11.2013, eingegangen am 13.11.2013, wird der Bescheid vom 15.10.2013 hinsichtlich der widerspruchsbefangenen Sachverhalte Säumniszuschläge und Fahrtkostenauslagen zurückgenommen.

Die sich aus der Betriebsprüfung ergebende Nachforderung beträgt nunmehr insgesamt **11.350,92 Euro** (siehe Anlage/n).

Säumniszuschläge werden nicht mehr erhoben.

Dem Widerspruch ist damit in vollem Umfang abgeholfen worden.

Anlässlich der Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV haben sich nachfolgende Feststellungen ergeben, gegen die sich Ihr Widerspruch richtet.

- Beschäftigungsverhältnis von _____
- Säumniszuschläge
- Berechnungsgrundlage der Beiträge

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die ausgeübte Tätigkeit (Kurierfahrer) des als Honorarkraft abgerechneten [REDACTED] als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu werten war.

Berechnungsgrundlage der Beiträge für Herrn [REDACTED] waren die über die Finanzbuchhaltung gebuchten und in Rechnung gestellten Entgelte.

Für diesen Sachverhalt wurden die entsprechenden Beitragsdifferenzen im Rahmen der Prüfung nacherhoben. Gleichzeitig wurden für die bisher nicht abgeführten Beitragsdifferenzen Säumniszuschläge gem. § 24 Abs. 1 SGB IV erhoben.

Der Widerspruch vom 13.11.2013 wurde mit Schreiben vom 24.07.2014 auf die Sachverhalte Säumniszuschläge und Berechnungsgrundlage (Fahrtkostenauslagen) begrenzt. Der Sachverhalt Beschäftigungsverhältnis von [REDACTED] ist demnach nicht mehr Gegenstand des Widerspruchsbegehrens.

Säumniszuschläge sind nur dann nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft machen kann, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte (§ 24 Abs. 2 SGB IV); die Nichtkenntnis darf somit weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruhen.

Die mit der Widerspruchsbegründung und im Folgenden eingereichten Unterlagen waren dazu geeignet, eine unverschuldete Unkenntnis der Zahlungsverpflichtung im Sinne des § 24 Abs. 2 SGB IV glaubhaft zu machen bzw. zu belegen.

Insofern ist ein Verschulden des Arbeitgebers hinsichtlich des oben genannten Sachverhalts nicht zu erkennen.

Säumniszuschläge waren somit für den genannten Sachverhalt nicht zu erheben.

Darüber hinaus wurden auch Unterlagen nachgereicht, welche zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage führten.

Die in der Finanzbuchhaltung gebuchten Rechnungsbeträge (bisherige Bemessungsgrundlage) waren um die vom Arbeitnehmer aufgewendeten Fahrtkosten wie folgt zu vermindern:

Jahr 2009	von 13.900,- Euro	auf 6.903,40 Euro
Jahr 2010	von 15.510,- Euro	auf 8.535,60 Euro
Jahr 2011	von 18.763,- Euro	auf 11.594,80 Euro

Der Bescheid vom 13.11.2013 war demnach hinsichtlich der Säumniszuschläge und der der Berechnungsgrundlage übersteigenden Beträge zurückzunehmen.

Kostenerstattung

Die durch das Widerspruchsverfahren entstandenen Aufwendungen werden nicht erstattet (Kostengrundsentscheidung). Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 63 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Die für die Nichterhebung der Säumniszuschläge notwendige Glaubhaftmachung gem. § 24 Abs. 2 SGB IV und die für die Verminderung der Bemessungsgrundlage notwendige Beweisführung erfolgte erst im Rahmen des Widerspruchsverfahrens.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei folgender Stelle einzureichen:

Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover
Lange Weihe 4
30880 Laatzen

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen.

Ein Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid ist nur zulässig, soweit er sich gegen die Ausführung der Abhilfe richtet.

Die von der Prüffeststellung betroffene Einzugsstelle (Krankenkasse) erhält eine Mitteilung über den Ausgang des Widerspruchsverfahrens.

Dieser Bescheid ist zusammen mit der Prüfmitteilung bis zur nächsten Prüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV aufzubewahren.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover

Anlage(n)